

Vorwort

Der 8. Band „Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess“ steht ganz im Lichte zweier Jubiläen:

Ein Viertel Jahrhundert nach der richtungsweisenden Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zur aussagepsychologischen Begutachtung (BGHSt 45, 164 = BGH, Urt. v. 30.07.1999–1 StR 618/98) und der daraufhin im Jahr 2000 folgenden Gründung des „Arbeitskreises Psychologie im Strafverfahren“ erscheint der 8. Band dieses Buches zum 25. Jubiläum, der größtenteils die Referate der 24. Tagung aus November 2024 abbildet.

Diesem Datum gebührend stellen wir voran den Beitrag von **Max Steller**, „**Aussagepsychologie, quo vadis?**“

Steller setzt sich mit der Kritik vor allem von Fegert, aber auch von anderen Seiten auseinander. Fegert legt den Schwerpunkt seiner Kritik auf die Begutachtung der Aussagen von Kindern. Häufig überfordere die Methode die jungen Exploranden.

Steller hält dem die Doppelfunktion der aussagepsychologischen Methode entgegen, die – in der regelmäßig entspannteren Situation als in einem Gerichtsverfahren – die Möglichkeit eröffne, dem Anliegen des Kindes und seiner Aussage besser zu entsprechen und – bei berechtigt erscheinendem Vorwurfshintergrund – zur qualitativen Verbesserung und Substantiierung beizutragen.

Darin liegt ein Umstand, der es – möglicherweise häufiger als praktiziert – gebieten kann, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen – jenseits der Standardvoraussetzungen der „besonderen Umstände“ (vgl. dazu Fischer, Aussagegawahrheit und Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in: Festschrift für Gunter Widmaier, 2008, S. 191 ff.).

Dass der/die Sachverständige den Sachverhalt dabei nicht zu ermitteln hat, versteht sich von selbst.

Aber dass Fegert diesen wesentlichen Beitrag der Aussagepsychologie, betroffenen Kindern Gehör zu verschaffen, geflissentlich ignoriert, qualifiziert seine Kritik als eindimensional.

Ungeachtet dieser Kritik hat sich die aussagepsychologische Methode längst in die richterliche Beweiswürdigung integriert. Eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen spiegeln wider, dass die Erkenntnisse der Aussagepsychologie bei der Beweiswürdigung von Zeugenaussagen zu beachten sind (vgl. paradigmatisch: BGH,

Beschl. v. 18.08.2009–2 StR 244/08 = StV 2011, 3; BGH, Urt. v. 18.12.2024–1 StR 293/24 = StV 2025, 448; BGH, Beschl. v. 04.12.2024–6 StR 232/24 = StV 2025, 450).

Aufsätze von Schäfer (StV 1995, 147) und Nack (StV 1994, 555) haben dazu frühzeitig den Weg zum wissenschaftlichen interdisziplinären Dialog bereitet.

Nach diesem fulminanten Einstieg folgt mit den weiteren Abhandlungen in dem Tagungsband ein Großteil der Referate und Diskussionsbeiträge der Tagung:

Joscha Hausam wirft aus psychologischer Sicht – mit juristischer Einbettung und Einwürfen (**Jenny Lederer**) – einen „**Blick in den Bildschirm – und über ihn hinaus**“ und widmet sich der Frage: „**Was wissen wir über Konsumenten von Missbrauchsabbildungen?**“ Dass dieser Blick aus interdisziplinärer Sicht, also auch für die (Straf-)Justiz, lohnt und dass es aber darüber hinaus auch weiterer Beschäftigung damit bedarf, wird aufgezeigt.

Michaela Sonnicksen stellt – ausgehend von ihrem Referat und flankierend zu ihrer mittlerweile erschienenen Dissertation („Sexuelle Missbrauchserlebnisse in Kindheit und Jugend. Offenbarungsverhalten Betroffener, Kontinuität der Erinnerungen und Fachkenntnisse in relevanten Berufsgruppen“, im open access verfügbar unter <https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/handle/20.500.11811/13257>) – auch in ihrem Beitrag in diesem Tagungsband das (dis-/kontinuierliche) Erinnern und das Offenbaren sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend dar sowie den Umgang verschiedener damit im Rahmen von Strafverfahren befasster Berufsgruppen dar. Ausgangspunkt war hier (wie auch ausführlich in der Doktorarbeit) ein Forschungsprojekt.

Die Beiträge sowohl von **Laura Farina Diederichs** – „**Zwischen Rechtskraft und Erkenntnisgrenzen. Zur Rolle der Aussagepsychologie bei Wiederaufnahme im Sexualstrafrecht**“ als auch von **Stefan König** – „**Fehlurteil und Wiederaufnahme – ein Innocence-Projekt für Deutschland. Schickt uns Fälle!**“ – widmen sich dem von der Strafverteidigung häufig eher vernachlässigten Gebiet der Wiederaufnahme von Verfahren. Dabei stellt **Diederichs** – neben den ohnehin hohen Hürden für Wiederaufnahmeverfahren – die Dilemmata von besonders bei Sexualstrafverfahren begrenzten Erkenntnismöglichkeiten und potentiellen Ansätzen für Wiederaufnahmeverfahren dar und zeigt Chancen (und Grenzen) auf. Flankiert wird **Diederichs** Beitrag mit dem Appell von **König**, dem Innocence Project Deutschland (Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.) Fälle zu schicken. Er stellt die Arbeit des Vereins und Arbeit vor und die damit verbundenen Möglichkeiten und Ansätze.

Auch die Podiumsdiskussion aus der 2024er Veranstaltung wird in diesem Band mit entsprechenden Beiträgen abgebildet: **Andreas Mosbacher** hatte jene Diskussionsrunde mit einem Impulsvortrag eingeläutet, so dass auch in dem Tagungsband seine ausführliche Darstellung zu der „**Vernehmung kindlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren und Transfer in die Hauptverhandlung**“ den weiteren Beiträgen vorangestellt ist. Es folgen sodann, basierend auf und inspiriert von der von Christopher Piltz (DER SPIEGEL) moderierten Diskussion zu der „Surrogat-Funktion audiovisueller Zeuginnen-Vernehmungen mit Unsicherheiten, Herausforderungen und Chancen mit

§§ 58a, 255a StPO“ Abhandlungen einiger der seinerzeit Diskutierenden – wiederum aus ihren jeweiligen, verschiedenen Perspektiven und Professionen: aus tatrichterlicher Sicht und einen Überblick verschaffend (**Stefan Lücke**), aus aussagepsychologischer Perspektive (**Simone Gallwitz**, die u. a. auf die Heterogenität der inhaltlichen Qualität und formalen Ausgestaltung und damit verbundenen Herausforderungen aufmerksam macht), aus polizeilicher Sicht mit einem Ruf nach gerichtsverwertbarer Konservierung (**Katja Schröder**) und aus Strafverteidiger-Sicht mit besonderem Blick auf das Konfrontationsrecht (**Yves Georg**).

Die Steller'sche Frage „quo vadis“ können wir mit Blick auf die Tagung und den Tagungsband mit „forward ever. Backward never“ beantworten und auch zukünftig auf weitere erhellende Diskussionen und den interdisziplinären Austausch gespannt sein.

*Rüdiger Deckers, Krefeld
Jenny Lederer, Essen*